

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1972

Nummer 110

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel  | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 20310      | 6. 10. 1972  | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers  |       |
| 20318      |              | Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge . . . . .  | 1764  |
| 203302     |              |  |       |
| 2100       | 10. 10. 1972 | RdErl. d. Innenministers   |       |
|            |              | Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG — . . . . .   | 1764  |
| 2160       | 20. 9. 1972  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  |       |
|            |              | Erhöhte Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Abs. 2 KgG . . . . .   | 1765  |
| 2170       | 4. 10. 1972  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  |       |
|            |              | Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz; Allgemeine Anforderungen an Werkstätten für Behinderte . . . . .  | 1765  |
| 302        | 6. 10. 1972  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  |       |
|            |              | Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .  | 1767  |
| 5120       | 3. 10. 1972  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  |       |
|            |              | Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG) . . . . .   | 1767  |
| 6300       | 23. 9. 1972  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  |       |
|            |              | Durchführung der Landeshaushaltssordnung und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . | 1767  |
| 6300       | 10. 10. 1972 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  |       |
|            |              | Durchführung der Landeshaushaltssordnung und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . | 1768  |
| 632        | 10. 10. 1972 | RdErl. d. Finanzministers  |       |
|            |              | Verwendung von Pastenkugelgeschreibern im Kassen- und Rechnungswesen des Landes . . . . .  | 1768  |
| 7123       | 25. 9. 1972  | RdErl. d. Kultusministers  |       |
|            |              | Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz; Hauswirtschaft . . . . .  | 1769  |
| 750        | 2. 10. 1972  | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  |       |
|            |              | Richtrlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit . . . . .  | 1769  |
| 7833       | 15. 9. 1972  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  |       |
|            |              | Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure . . . . .   | 1769  |
| 8052       | 29. 9. 1972  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  |       |
| 8055       |              | Rüheräume für werdernde und stillende Mütter und andere Arbeitnehmerinnen . . . . .  | 1769  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        |   | Seite |
|--------------|---|-------|
| 10. 10. 1972 | Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei   |       |
|              | Bek. — Türkisches Generalkonsulat, Köln . . . . .   | 1770  |
| 11. 10. 1972 | Bek. — Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .  | 1770  |
|              |   |       |
| 12. 10. 1972 | Innenminister   |       |
|              | Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien . . . . .   | 1770  |
| 4. 10. 1972  | Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  |       |
|              | Bek. — Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .   | 1770  |
| 5. 9. 1972   | Kultusminister  |       |
|              | Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Aldegrever-Gymnasiums in Soest . . . . .              | 1770  |
| 29. 9. 1972  | Justizminister  |       |
|              | Bek. — Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln der Staatsanwaltschaft Essen . . . . .                                 | 1771  |
| 1. 10. 1972  | Landesversicherungsanstalt Westfalen  |       |
|              | Bek. — Betr. den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . . | 1771  |
|              |   |       |
|              | Personalveränderungen   |       |
|              | Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .  | 1771  |
|              | Landesrechnungshof . . . . .  | 1771  |

20310  
20318  
203302

## I.

**Tarifverträge  
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes  
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/72 —  
v. 6. 10. 1972

## I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Sechsundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Februar 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 4. 1971 (SMBI. NW. 20310),  
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 11. April 1972;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und med.-techn. Berufen) vom 5. August 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 8. 1971 (SMBI. NW. 20310),  
mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 15. Dezember 1971;
3. zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 (SMBI. NW. 20318),
  - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 17. Juli 1972,
  - b) mit dem Marburger Bund am 17. Juli 1972,
  - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. Juli 1972,
  - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. Juli 1972,
  - e) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 17. Juli 1972,
  - f) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 17. Juli 1972,
  - g) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 17. Juli 1972 und
  - h) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 17. Juli 1972.

## II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 7. 1. 1972 (SMBI. NW. 20318),

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. Juli 1972,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. Juli 1972 und
- c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. Juli 1972.

## III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 11. 1970 (SMBI. NW. 20310),

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. April 1971,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 29. April 1971,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. April 1971,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 29. April 1971 und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 29. April 1971;

2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 28. April 1971

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. April 1971,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 29. April 1971,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. April 1971,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 29. April 1971 und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 29. April 1971;

3. zum Tarifvertrag vom 16. September 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 11. 1971 (SMBI. NW. 203302),

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 8. Dezember 1971,
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. Dezember 1971 und
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Dezember 1971;

4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Dezember 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 12. 1971 (SMBI. NW. 203302),

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 8. Dezember 1971,
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. Dezember 1971 und
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Dezember 1971.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBI. NW. 1972 S. 1764.

2100

**Ausführungsanweisung  
zum Gesetz über das Paßwesen  
— AA PaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1972 — IC 3/38.30

In Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) erhält die Nummer 12.1 folgende Fassung:

Die Paßbehörde veranlaßt beim Verlust eines Passes die für seine Anfördung und für die Verhinderung seiner mißbräuchlichen Benutzung geeignet erscheinenden Maßnahmen. Vor Ausstellung eines neuen Passes sind das Landeskriminalamt sowie die örtliche Kreispolizeibehörde einzuschalten. Soweit Erkenntnisse vorliegen, wird das Landeskriminalamt diese innerhalb einer Woche mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Paßbehörde davon ausgehen, daß dem Landes-

kriminalamt Anhaltspunkte für die Versagung eines neuen Passes nicht bekannt sind. Der Paßbewerber ist auf die Strafbestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 PaßG hinzuweisen. Bei Aushändigung des neuen Passes ist er aufzufordern, den alten Paß sofort abzuliefern, falls er aufgefunden wird.

— MBl. NW. 1972 S. 1764.

2160

**Erhöhte Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Abs. 2 KgG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1972 — IV B 5 — 6001.21

Nach § 14 Abs. 2 KgG kann zur Entlastung des Trägers und der Erziehungsberechtigten der Betriebskostenzuschuß des Landes bis zu 50 vom Hundert erhöht werden für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen. Darüber hinaus kann der Landeszuschuß angemessen erhöht werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Träger ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann.

Anträge auf Gewährung eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes sind nach § 17 Abs. 3 KgG über das für die Einrichtung zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Landesjugendamt; Anträge eines Jugendamtes auf Gewährung eines erhöhten Landeszuschusses sind nach § 17 Abs. 4 KgG unmittelbar beim Landesjugendamt zu stellen. Bei der Festsetzung eines erhöhten Betriebskostenzuschusses bitte ich von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- 1.1 Kindergärten dienen der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten (Exmittliertensiedlung, Obdachlosenasyl, Wohngebiete mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die auf Grund von Nutzungsverträgen vergeben werden), wenn sie innerhalb des sozialen Brennpunktes oder in seiner unmittelbaren Nähe gelegen sind und überwiegend von Kindern aus dem sozialen Brennpunkt besucht werden.
- 1.2 Der Betriebskostenzuschuß des Landes ist im Hinblick auf die besondere Bedeutung der frühzeitigen Erfassung und Bildung von Kindern aus sozialen Brennpunkten in der Regel auf  $\frac{3}{5}$  der anrechnungsfähigen Betriebskosten widerruflich festzusetzen. Der Anteil des Trägers und der Erziehungsberechtigten am Aufkommen der Betriebskosten darf in diesem Fall zusammen nicht mehr als  $\frac{2}{5}$ , der Anteil der Erziehungsberechtigten jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{5}$ , betragen. Der in § 14 Abs. 3 KgG vorgesehene Abbau der Elternbeiträge geht in diesem Fall ausschließlich zu Lasten der Jugendämter.
- 1.3 Die Erhöhung des Landeszuschusses hängt nicht von der finanziellen Lage des Trägers, sondern ausschließlich davon ab, daß der Kindergarten der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient.
- 2.1 Der Betriebskostenzuschuß des Landes kann darüber hinaus angemessen erhöht werden, wenn der Träger nachgewiesen hat, daß er ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann. Dabei bitte ich wie folgt zu verfahren:
  - 2.1.1 Bei Gemeinden, Ämtern und Kreisen, die Träger von Kindergärten sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 3 KgG nicht vorliegen, weil sie unmittelbar oder mittelbar über Steuereinkünfte verfügen. Dasselbe gilt für Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts sind.
  - 2.1.2 Führt ein solcher Träger den Nachweis, daß er ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann, dann behalte ich mir die Entscheidung in jedem Einzelfall vor.
- 2.12 Der Nachweis ist in der Weise zu führen, daß der Träger alle Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens für das laufende Haushaltsjahr — getrennt nach Personal- und Sachkosten — sowie die für seine Finanzkraft maßgebenden Umstände aufführt und eine verbindliche Erklärung darüber abgibt, daß es ihm nicht möglich ist, weitere zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten für den Betrieb des Kindergartens zu erschließen. Die Dar-

stellung der für die Finanzkraft des Trägers maßgebenden Tatbestände muß erkennen lassen, aus welchen besonderen Gründen der Träger nicht in der Lage ist, ohne Erhöhung des Landeszuschusses den Kindergarten fortführen.

- 2.13 Ist der Träger des Kindergartens einem der vier Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt, dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands oder einem der beiden Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes angeschlossen, dann ist in der Regel davon auszugehen, daß ihm ohne Erhöhung des Landeszuschusses die Fortführung des Kindergartens nicht möglich ist und ihm weitere zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten nicht offenstehen.
- 2.14 Hat der Träger des Kindergartens nachgewiesen, daß er ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann, oder handelt es sich um einen Träger nach 2.13, dann ist der Landeszuschuß bis zur Höhe des nichtgedeckten Eigenanteils des Trägers, höchstens jedoch in der Regel auf  $\frac{2}{5}$  der nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216) angemessenen Betriebskosten festzusetzen. Das gleiche gilt für die in 2.13 genannten Träger der freien Jugendhilfe.
- 2.15 Besteht der Träger des Kindergartens zu mehr als 90 vom Hundert aus Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, so kann der Landeszuschuß bis zu  $\frac{3}{5}$  der angemessenen Betriebskosten erhöht werden. Das gleiche gilt für alle übrigen Träger von Kindergärten mit Ausnahme der in 2.11 genannten, wenn der nach 2.12 zu erbringende Nachweis ausnahmsweise eine Erhöhung des Landeszuschusses rechtfertigt.
- 2.16 Für die Berechnung einer Abschlagszahlung nach § 17 Abs. 5 KgG genügt es, wenn der Träger des Kindergartens unter Vorlage der in 2.12 genannten Unterlagen glaubhaft macht, daß er unter Ausnutzung aller ihm zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten den vollen Eigenanteil nicht erbringen kann.
- 2.17 Das Jugendamt ist nach § 17 Abs. 3 KgG bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden. Das bedeutet, daß das Jugendamt die Voraussetzungen für die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses und dessen Angemessenheit nicht erneut prüfen muß.
- 2.18 Die Betriebskostenzuschüsse des Landes werden nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KgG über das zuständige Jugendamt an die Gemeinden, Ämter ohne Jugendamt und an die Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt.

— MBl. NW. 1972 S. 1765.

2170

**Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz Allgemeine Anforderungen an Werkstätten für Behinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 10. 1972 — IV A 2 — 5007.8 B II

**1. Begriffsbestimmung und Aufgaben**

- 1.1 Eine Werkstatt für Behinderte im Sinne dieses Erlasses ist eine Einrichtung, in der für Personen, die wegen ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder vermittelt werden können, Plätze für eine angemessene Arbeit oder Tätigkeit bereitstehen.
- 1.2 Um den unterschiedlichen Behinderungen und Fähigkeiten der Behinderten gerecht werden zu können, muß ein differenziertes Arbeitsangebot sichergestellt werden. Die Arbeitsvorgänge sind den körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten der Behinderten anzupassen. Die Arbeitsbedingungen sind den in der Wirtschaft üblichen anzugeleichen, soweit die Behinderungen der Beschäftigten dies zulassen.
- 1.3 Die Arbeit oder Tätigkeit in der Werkstatt soll dem Behinderten Gelegenheit geben, seine Leistungsfähigkeit zu

entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen. Nach Möglichkeit ist eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

## 2. Lage und Einzugsgebiet

- 2.1 Der Standort soll so gewählt werden, daß eine gute Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und eine günstige Verkehrsanbindung gewährleistet sind.
- 2.2 Das Einzugsgebiet ist so festzulegen, daß unzumutbar lange Anfahrtswege vermieden werden.

## 3. Größe der Einrichtung

- 3.1 Im Endausbau muß die Werkstatt mindestens 120 Plätze umfassen.
- 3.2 Kann wegen Besonderheiten im Einzugsgebiet diese Größe nicht erreicht werden, sind Errichtung und Betrieb einer Werkstatt mit mindestens 50 Plätzen zulässig. In diesem Fall muß ihr Träger mit dem Träger einer benachbarten Werkstatt oder mit den Trägern mehrerer benachbarter Werkstätten vereinbaren, daß die Werkstätten zusammenarbeiten. Die zusammenarbeitenden Werkstätten müssen mindestens 120 Plätze umfassen.

Ziele der Zusammenarbeit sind ein untereinander aufgeteiltes differenziertes Arbeitsplatzangebot und die untereinander abgestimmte Gestaltung der Arbeits- und Verwaltungsvorgänge, um ein möglichst hohes Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit für jede beteiligte Werkstatt zu erreichen.

## 4. Bauliche Voraussetzungen

- 4.1 Die Werkstatt für Behinderte kann in ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden untergebracht sein. Bei der baulichen Gestaltung einschließlich der Außenanlagen muß berücksichtigt werden, daß in der Einrichtung Behinderte jeder Art, unter anderem Körperbehinderte, arbeiten. Auf dem Werkstattgelände oder in dessen Nachbarschaft sollen Erholungsflächen vorhanden sein.

## 4.2 Arbeitsräume

Die Arbeitsraumfläche muß nach Größe und Tragfähigkeit so bemessen sein, daß sie verschiedenartige Arbeitsvorgänge mit unterschiedlich großem Raumbedarf und ggf. hoher Belastung zuläßt. In der Regel werden etwa 8 qm Fläche je Arbeitsplatz benötigt. Große Arbeitsraumflächen sollen unterteilbar, Teilflächen müssen veränderlich sein.

Zur Lagerung von Material muß zusätzlich in der Regel eine Fläche von der Größe eines Drittels der Arbeitsraumfläche vorgesehen werden. Die Flächen müssen günstig zu den inneren und äußeren Verkehrswegen liegen.

## 4.3 Speise- und Aufenthaltsraum

Bei der Bestimmung der Größe des Raumes ist zu berücksichtigen, daß die Beschäftigten in der Regel die Mahlzeiten nicht zur gleichen Zeit einnehmen. Im allgemeinen werden etwa 2 qm Fläche je Eßplatz ausreichen.

## 4.4 Wirtschaftsräume

Bei eigener Zubereitung der Mahlzeiten ist eine funktionsgerechte Küche mit den erforderlichen Nebenräumen für das Küchenpersonal anzulegen. Bei Anlieferung der Mahlzeiten genügt eine Verteiler- und Spülküche.

## 4.5 Kranken-, Ruhe- und Gymnastikraum

Der Raum muß in unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume liegen und von dort zu überwachen sein.

## 4.6 Umkleide- und Sanitärräume

Umkleide- und Sanitärräume sind möglichst in kleineren Gruppen zusammenzufassen, um einer unterschiedlichen Belegung der Einrichtung mit Männern und Frauen gerecht zu werden. Für das Personal sind gesonderte Umkleide- und Waschräume vorzusehen.

Für je 12 Arbeitsplätze muß ein WC zur Verfügung stehen. Ein Fünftel der Gesamtzahl der WC muß für Behinderte mit Krankenfahrzeugen benutzbar sein. Die Türen der WC müssen nach außen aufschlagen. Für das Personal sind mindestens 2 Einzel-WC erforderlich.

Für je 6 Arbeitsplätze ist ein Waschbecken vorzusehen. Die Waschbecken müssen unterfahrbar sein.

Für je 30 Plätze ist eine Dusche zu schaffen.

## 4.7 Raum für den Werkstattleiter

Eine Größe von etwa 20 qm ist ausreichend.

## 4.8 Büraum

Der Raumbedarf richtet sich nach der anfallenden Verwaltungsarbeit. Bei der Raumgestaltung muß die Beschäftigung Behindertener berücksichtigt werden.

## 4.9 Personalraum

Eine Größe von etwa 20 bis 30 qm ist ausreichend. Der Raum soll verschiedenen Nutzungszwecken dienen, z. B. als Arbeits-, Beratungs- und Aufenthaltsraum für das Personal.

## 4.10 Beratungsraum

Dieser Raum dient zur Einzelberatung mit Behinderten oder ihren Angehörigen. Für diesen Zweck sind im allgemeinen 10 qm ausreichend.

## 4.11 Arztraum

Eine Größe von 20 qm ist ausreichend.

- 4.12 Die Richtlinien für gewerbehygienische Forderungen bei der Gestaltung von Arbeits- und Sozialräumen (Arbeits- und Sozialraum-Richtlinien) — RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1964 (SMBI. NW. 8055) — in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und sind anzuwenden. Die in den Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbau für Schwerbehinderte — RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) — festgelegten Normen (DIN 18025 — Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen, Wohnungen für Rollstuhlbewohner — in Verbindung mit DIN 18011 — Stellflächen, Abstände und Bewegungsräumen im Wohnungsbau — und DIN 18022 — Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum) sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

## 5. Leitung der Werkstatt und der Gruppen

Der Leiter der Werkstatt und die Leiter der Gruppen müssen sich nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe eignen und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung besitzen.

## 6. Gutachtergruppe

- 6.1 Der Träger der Werkstatt hat eine Gutachtergruppe zu bilden. Ihr müssen der Leiter der Einrichtung, ein Vertreter des Arbeitsamtes sowie ein hierfür geeigneter Arzt angehören. Bei Bedarf sind Fachärzte, ggf. ein Psychotherapeut und weitere Fachkräfte hinzuzuziehen.
- 6.2 Die Gutachtergruppe berät den Träger bei der Aufnahme, beim Arbeitseinsatz und bei der Entlassung des Behinderten.

## 7. Aufnahme und Entlassung

- 7.1 Die Aufnahme in eine Werkstatt setzt nicht den voraufgehenden Besuch anderer Einrichtungen für Behinderte voraus.
- 7.2 In die Werkstatt ist jeder Behinderte aufzunehmen, bei dem die Aussicht besteht, daß er sich in die Werkstattgemeinschaft einfügt.
- 7.3 Der Behinderte ist zu entlassen, wenn die Voraussetzungen für sein Verbleiben nicht oder nicht mehr vorliegen. Vor der Entlassung ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Der Träger der Werkstatt soll den Behinderten erst entlassen, wenn für ihn eine andere Hilfemöglichkeit gefunden ist.

## 8. Arbeitszeit

Die Werkstatt muß dem Behinderten eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden ermöglichen. Die in der Industrie übliche Arbeitszeit darf nicht überschritten werden. Die Mittagspause zählt nicht zur Arbeitszeit.

## 9. Entlohnung

- 9.1 Jedem Behinderten muß unabhängig von seinen Fähigkeiten und Leistungen ein Grundbetrag gezahlt werden.

Der Grundbetrag ist entsprechend den Leistungen des Behinderten, die durch seine Fähigkeiten bestimmt werden, zu erhöhen.

- 9.2 Grundbetrag und Erhöhungsbeträge hat der Träger der Werkstatt mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.
- 9.3 Behinderten, die auf Dauer eine wirtschaftlich vertretbare Arbeit leisten, ist ein der Leistung entsprechendes Entgelt zu zahlen.

#### 10. Urlaub

Die Behinderten sind im Urlaubsjahr mindestens 24, höchstens 30 Werkstage zu beurlauben. Der Träger der Werkstatt ist berechtigt, alle Behinderten gleichzeitig zu beurlauben.

#### 11. Verfahrensvorschriften

- 11.1 Die Förderung von Baumaßnahmen mit Landesmitteln ist von der Erfüllung der oben beschriebenen Anforderungen abhängig.
- 11.2 Zur Vermeidung von Fehlplanungen ist es zweckmäßig, eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspilze, dem der Träger der zukünftigen Werkstatt angehört, einzuholen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen. Lage, Einzugsgebiet und bauliche Voraussetzungen sind im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen.
- 11.3 Beabsichtigt der Träger, die Werkstatt wesentlich zu ändern, zu verlegen, ganz oder teilweise aufzulösen oder an einen anderen Träger abzugeben oder einen anderen Leiter der Werkstatt einzustellen, so hat er dies dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Nummer 11.2 Satz 1 gilt entsprechend.
- 11.4 Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1964 (MBI. NW. S. 1104/SMBI. NW. 2170) ist seit dem 1. 10. 1969 gegenstandslos.

— MBI. NW. 1972 S. 1765.

#### 302

#### Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 10. 1972 — II 1 — Arb 1250

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit die Aktenordnung und die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung als in einem Sonderdruck erscheinende

„Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen“

erlassen. Sie treten am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. April 1960 erlassene Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechtssachen bei den Geschäftsstellen der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte außer Kraft.

— MBI. NW. 1972 S. 1767.

#### 5120

#### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 10. 1972 — IV A 1 — 5501.4

Bei der Rückforderung überzahlter Unterhaltssicherungsleistungen sind Verzugs- und Stundungszinsen nicht mehr zu erheben.

In Teil II meines RdErl. v. 23. 6. 1972 (SMBI. NW. 5120) wird deshalb die Nummer 4 des Abschnittes „Zu § 16“ gestrichen.

— MBI. NW. 1972 S. 1767.

#### 6300

#### Durchführung der Landeshaushaltordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 9. 1972 — I B 1 — 1.01

#### Zu § 9 LHO — Beauftragter für den Haushalt

Aufgrund der Nr. 1.2 VV zu § 9 LHO bestimme ich, daß in folgenden Dienststellen meines Geschäftsbereiches die Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster, Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —, Bonn,

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —, Münster.

Die Leiter dieser Dienststellen bestellen jeweils den Beauftragten für den Haushalt (Nr. 1.3 VV zu § 9 LHO).

#### Zu § 57 LHO — Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Die Befugnis, in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, übertrage ich nach § 57 Satz 2 LHO für die Wasserwirtschaftsämter und die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter auf die Regierungspräsidenten.

#### Zu § 58 LHO — Änderung von Verträgen, Vergleiche

Ich übertrage

1 nach Nr. 1.5 VV zu § 58 LHO die Befugnis, Verträge in besonders begründeten Ausnahmefällen aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5 000 DM p. a. beträgt;

2 nach Nr. 2.3 VV zu § 58 LHO die Befugnis, Vergleiche abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltssmittel zur Verfügung stehen

— mit Ausnahme der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung — auf:

das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster,

das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —, Bonn,

den Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —, Münster,

die Regierungspräsidenten — für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter —.

#### Zu § 59 LHO — Veränderung von Ansprüchen

Ich übertrage

1 nach Nr. 1.7 VV zu § 59 LHO die Befugnis,

1.1 Ansprüche bis zu 10 000 DM bis zu 18 Monaten,

1.2 Ansprüche bis zu 2 000 DM bis zu 3 Jahren zu stunden;

2 nach Nr. 2.33 VV zu § 59 LHO die Befugnis, Ansprüche bis zu 10 000 DM befristet niederzuschlagen;

3 nach Nr. 2.42 VV zu § 59 LHO die Befugnis, Ansprüche bis zu 5 000 DM unbefristet niederzuschlagen;

4 nach Nr. 3.7 VV zu § 59 LHO die Befugnis, Ansprüche bis zu 3 000 DM zu erlassen

— mit Ausnahme der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung —

auf:

das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster,  
 das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
 den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —, Bonn,  
 den Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —, Münster,  
 das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Köln,  
 die Regierungspräsidenten — für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter —.

— MBI. NW. 1972 S. 1767.

6300

**Durchführung der Landeshaushaltssordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1972 — I B 1 — 1.01

Nach Nr. 4.6 VV zu § 44 LHO ist ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Vertrages mit einer Zweitsschrift des Antrages dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.

Hinsichtlich der aus den Mitteln des Einzelplans 10 des Landeshaushaltssplans gewährten Zuwendungen verzichtet der Landesrechnungshof gemäß Nr. 4.6 VV zu § 44 LHO bis auf weiteres auf die Übersendung einer Zweitsschrift des Antrags auch in den Fällen, in denen die Zuwendung den Betrag von 50 000, — DM übersteigt (vgl. hierzu auch Nr. 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 — MBI. NW. 1972 S. 1436/SMBI. NW. 631 —).

— MBI. NW. 1972 S. 1768.

632

**Verwendung von Pastenkugelschreibern im Kassen- und Rechnungswesen des Landes**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1972 — I D 3 — Tgb. Nr. 3894/72

Mein RdErl. v. 6. 2. 1959 (SMBI. NW. 632) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des RdErl. erhält folgende Fassung:  
 „Verwendung von Pastenkugelschreibern und anderen Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen“
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 Die nachstehenden Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. 11. 1958 (Anlage 1) und des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. 8. 1972 (Anlage 2) gebe ich allen Stellen der Landesverwaltung, die an der Ausführung des Landeshaushaltssplans beteiligt sind, mit der Bitte um Beachtung bekannt.
3. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bitte ich, die in diesem Rundschreiben dargelegten Grundsätze bei der Ausführung des Landeshaushaltssplans ebenfalls zu beachten.
4. Der Absatz 3 wird gestrichen.
5. Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. 11. 1958 wird in seiner rechten oberen Ecke mit „Anlage 1“ bezeichnet. In diesem Rundschreiben werden das Wort „Bezug“ und der dazu gehörende Text gestrichen sowie der Text der Nr. 5 und 6 jeweils durch das Wort „(überholt)“ ersetzt.

6. Hinter der Anlage 1 wird folgendes angefügt:

**Anlage 2**

Der Bundesminister  
 für  
 Wirtschaft und Finanzen  
 F/II A 6 — H 2000 — 7/72

Bonn, den 21. August 1972

**Betr.:** Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen

1. Mit meinem Rundschreiben vom 19. März 1968 habe ich auf das Problem der Urkundenechtheit von Schreibmitteln (Tinten, Schreibstifte, Farbbänder, Stempelfarben usw.) hingewiesen und Sie davon unterrichtet, daß ich mich im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank um eine möglichst breit angelegte Normung der Schreibmittel bemühe. Erwünscht wäre eine Ausdehnung der Normung für urkundenechte Schreibmittel im Sinne der mit meinem Rundschreiben vom 10. November 1958 bekanntgegebenen Norm DIN 16554 für Pastenkugelschreiberminen und Pastentinten. Da sich die Normung der wichtigsten Schreibmittel noch nicht durchführen läßt, habe ich Sie mit meinem Rundschreiben vom 19. März 1968 gebeten, aus Gründen der Kassensicherheit im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes weiterhin nach dem Rundschreiben vom 10. November 1958 zu verfahren. Faden- und Filzschreiber sowie solche Pastenkugelschreiber, die nicht nach den Normvorschriften gekennzeichnet sind, sollen danach im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nicht verwendet werden.

2. Neuerdings sind im Schreibwarenhandel Stifte (z. B. „Kreuzer Tinten-Killer“) erhältlich, die mit Radierwasser gefüllt sind und mit denen die mit blauen Patronentinten oder Faserschreibtinten gefertigten Schriften fast spurfrei gelöscht werden können. Dagegen lassen sich derartige Rasurstifte bei Kugelschreiberpastentinten, Eisengallustinten und anderen urkundenechten Schreibmitteln nicht oder nur so anwenden, daß deutliche Spuren der Rasur zurückbleiben.

Um die Möglichkeit einer chemischen Rasur mit derartigen Mitteln durch Unbefugte auszuschließen, bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gemäß § 79 Abs. 4 Nr. 2 BHO, im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes künftig keine nichturkundenechten Schreibmittel (z. B. blaue Patronentinten, königsblaue Farbstofftinten, Faserschreibtinten) mehr zu verwenden, und zwar in allen Fällen, in denen die zur Durchführung der BHO erlassenen Bestimmungen im Sinne des § 103 Abs. 2 BHO (z. B. RKO, RRO, VPOB, VBRO) Druck, Umdruck, Schreibmaschine, Tinte oder Tintenstift vorsehen. Statt dessen sind Pastenkugelschreiber mit Pastentinten nach DIN 16554 — deren Schriften nur sehr schwer und nicht ohne Hinterlassung auffälliger Spuren radiert werden können —, ferner blau-schwarze, urkundenechte Füllhaltertinten, Permanenttinten, Eisengallustinten oder auch ausgesprochene Urkundentinten anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die

handschriftliche Erstellung von Kassenanweisungen, von Ein- und Auslieferungsanordnungen sowie von Quittungen,

sachliche und rechnerische Feststellung der Rechnungsbelege,

Vollziehung der Kassenanweisungen sowie der Ein- und Auslieferungsanordnungen,

handschriftlichen Eintragungen in Bücher der Kassen und Zahlstellen,

Prüfungsbescheinigungen bei Kassen- und Zahlstellenprüfungen, Vorprüfung.

3. (überholt)

Das vorstehende Rundschreiben wird in meinen Ministerialblatt und im Bundeszollblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
 Dr. Obert

— MBI. NW. 1972 S. 1768.

7123

**Zuständigkeiten  
nach dem Berufsbildungsgesetz  
Hauswirtschaft**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1972 —  
I B 6.30 — 27/0 Nr. 2392/72, III A

1. Gemäß § 93 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 749) erlassen. Danach ist im Lande Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft.
2. Der Regierungspräsident ist zugleich nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft im Sinne der §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1 BBiG (§ 1 Nr. 4 bzw. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG vom 23. Juni 1970 — GV. NW. S. 515/SGV. NW. 7123).
3. Die vorgenannten Aufgaben des Regierungspräsidenten werden dem Dezernat 43 zugewiesen.
4. Dem Regierungspräsidenten in Münster werden die Aufgaben des Regierungspräsidenten in Detmold übertragen.
5. Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 56 Abs. 2 BBiG (§ 3 der Verordnung vom 23. Juni 1970) sowie zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 37 Abs. 4 Satz 2, 41 Satz 4 und 56 Abs. 3 BBiG ist für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft der Kultusminister.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1972 S. 1769.

750

**Richtlinien  
über die Heranziehung der Betriebsräte in den der  
Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben  
auf dem Gebiet der Grubensicherheit**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1972 — III/A 1 — 32 — 22 (62/72)

Der RdErl. v. 23. 2. 1956 (SMBI. NW. 750) betr. Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1972 S. 1769.

7833

**Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 9. 1972 — I C 3 — 3340 — 4918

1. Bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft haben die tierärztlichen Sachverständigen und die Lebensmittelkontrolleure der Kreisordnungsbehörden zusammenzuarbeiten. Auf die Nrn. 3.22, 4.11 und 4.5 Gem. RdErl. v. 23. 11. 1971 (SMBI. NW. 2125) — Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung — VV LHü — wird insoweit hingewiesen. Zur Einführung in dieses Arbeitsgebiet und zur laufenden Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure wird unter Verweisung auf Nr. 11 VV LHü folgendes bestimmt:

- 1.1 Die Regierungspräsidenten veranstalten für die Lebensmittelkontrolleure ihres Bezirks unter Beteiligung des

zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes regelmäßig Fortbildungslehrgänge, in denen Fragen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft behandelt werden. In diesen Lehrgängen sind die Lebensmittelkontrolleure für ihre Aufgaben im Rahmen der Betriebsbesichtigungen (Nr. 5 VV LHü) auszubilden, mit der Praxis der Lebensmittelherstellung und -behandlung vertraut zu machen und über die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten. Die Lehrgänge sollen mindestens zweimal jährlich als eintägige Veranstaltungen stattfinden.

- 1.2 Außerdem obliegt es den tierärztlichen Sachverständigen als wissenschaftliche Verwaltungsangehörige, die Lebensmittelkontrolleure im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes in der Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft anzuleiten und fortzubilden.
- 2 Die Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure durch wissenschaftliche Sachverständige anderer Fachbereiche (Nrn. 3.33 und 4.2 sowie 3.35 und 4.4 VV LHü) bleibt unberührt.

— MBI. NW. 1972 S. 1769.

8052

8055

**Ruheräume  
für werdende und stillende Mütter und  
andere Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1972 — III C 2 — 8416 (III Nr. 16/72)

Die arbeitsmedizinisch wohl begründete Forderung nach Ruheräumen für werdende und stillende Mütter und für solche Frauen, die aus gesundheitlichen Gründen während der Arbeit einer kurzen Erholung bedürfen, ist — wie die Erfahrung zeigt — noch nicht im notwendigen Umfang erfüllt worden. Ein ausdrückliches gesetzliches Gebot, Ruheräume zu schaffen, in denen sich die Frauen bei kurzfristigem Unwohlsein entspannen können, besteht für die Betriebe nicht. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch in Einzelfällen auf Grund von § 2 Abs. 5 MuSchG für werdende und stillende Mütter und gemäß § 120d GewO für andere Arbeitnehmer entsprechende Anordnungen treffen; dabei sind Abschnitt B 3 der Arbeits- und Sozialraumrichtlinien (vgl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1964 — SMBI. NW. 8055 —) und Abschnitte 5.72 und 5.73 der „Ergänzenden Hinweise und Erläuterungen“ hierzu (Stand: 1. 2. 1970 — n. v.) zu berücksichtigen.

Ich bringe die gesetzlichen Regelungen in Erinnerung und weise dabei gleichzeitig auf die Pflicht des Arbeitgebers hin, bereits von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter informieren sich bei den Revisionen — auch in mittleren und kleineren Betrieben — darüber, ob Ruhegelegenheiten für die Arbeitnehmerinnen vorhanden sind. Soweit es an derartigen Gelegenheiten mangelt, aber insbesondere wegen der Anzahl der beschäftigten Frauen ein Bedürfnis dafür besteht, sollen sie sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß Liegen in besonderen Ruheräumen, zumindest aber in sogenannten Ruhecken, die von anderen Räumlichkeiten ausreichend — vor allem auch gegen Lärm — abgeschirmt sind, bereitgestellt werden. Auf die Verpflichtung zur Beteiligung der Betriebsräte weise ich besonders hin.

Ferner haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Bearbeitung von Baugesuchen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Ruheräume vorgesehen werden; ggf. ist die Zustimmung zum Baugesuch von der Erfüllung dieser Forderung abhängig zu machen.

Über die Erfahrungen ist in den Jahresberichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unter Abschnitt 8.1 zu berichten.

— MBI. NW. 1972 S. 1769.

## II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei****Türkisches Generalkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 10. 10. 1972 — I B 5 — 451 — 15/72

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Metin Sirman am 28. September 1972 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Düsseldorf, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuss, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen, Wuppertal und Kreise Grevenbroich und Rhein-Wupper.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fikret Berker, am 5. August 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1972 S. 1770.

**Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 11. 10. 1972 — I B 5 — 406 — 2/68

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps

Nr. 1866 (Zweitausfertigung) vom 9. Januar 1969 für Herrn A. de Arruda Câmara, ehemaliger Konsul des Brasilianischen Generalkonsulats in Düsseldorf,

Nr. 1867 vom 18. Dezember 1968 für Frau Heidi de Arruda Câmara, Ehefrau des Herrn A. de Arruda Câmara, und

Nr. 1868 vom 18. Dezember 1968 für Herrn Wolfgang Amadeus de Arruda Câmara, Sohn des Herrn A. de Arruda Câmara,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 1770.

**Innenminister****Öffentliche Sammlungen und Lotterien**

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1972 — I C 1/24 — 10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1973 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

**Haus- und Straßensammlungen**

| Veranstalter                              | Sammlungszeit   |
|---|-----------------|
| Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge   | 27. 1.—19. 2.   |
| Deutsches Rotes Kreuz                     | 3. 3.—26. 3.    |
| Arbeiterwohlfahrt                         | 7. 4.—30. 4.    |
| Deutsches Müttergenesungswerk             | 5. 5.—18. 5.    |
| Caritasverbände                           | 19. 5.—11. 6.   |
| Kuratorium Unteilbares Deutschland        | 12. 6.—18. 6.   |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband | 1. 9.—24. 9.    |
| Diakonisches Werk                         | 17. 11.—10. 12. |

Ich verweise auf die Nummern 2.31 und 2.32 meines RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBI. NW. 2184). Während der vorstehenden Sammlungszeiten dürfen andere Haus- und Straßensammlungen nur ausnahmsweise erlaubt werden.

**Lotterien**

| Veranstalter  | Vertriebszeit            |
|---|--------------------------|
| a) Losbrieflotterien  |                          |
| Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten                                      | 22. 12.—18. 2. 1972 1973 |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband                                       | 19. 2.—8. 4.             |
| Caritasverbände   | 9. 4.—27. 5.             |
| Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und Landesverkehrswacht                   | 28. 5.—18. 7.            |
| Zentral-Dombau-Verein Köln  | 19. 7.—9. 9.             |
| Deutsches Rotes Kreuz   | 10. 9.—30. 10.           |
| Arbeiterwohlfahrt   | 1. 11.—21. 12.           |
| b) Lotterien in Verbindung mit dem Prämiensparen                                |                          |
| Rhein.-Sparkassen- und Giroverband  | 1. 1.—31. 12.            |
| Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband                              | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein Grenzland e. V., Aachen  | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein Westfälisch-Lippischer Spar- und Darlehnskassen e. V., Münster | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein Raiffeisen e. V., Köln   | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein der Eisenbahner, Essen   | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein Köln   | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Köln                    | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein Westfalen-Lippe e. V., Münster                                 | 1. 1.—31. 12.            |
| Gewinnsparverein der Eisenbahner, Wuppertal                                     | 1. 1.—31. 12.            |

— MBI. NW. 1972 S. 1770.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 10. 1972 — Z/A-BD-91-00

Der von der Landesreichtshöchstdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln am 22. Juli 1965 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2 des Oberregierungs- und -eichrathes Paul Evers, wohnhaft in Rodenkirchen, Richard-Wagner-Str. 9, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 1770.

**Kultusminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Aldegrever-Gymnasiums in Soest**

Bek. d. Kultusministers v. 5. 9. 1972 — II B 5. 35-55/0 — 1781/72

Bei einem Einbruch in das Städtische Aldegrever-Gymnasium in Soest ist unter anderem das Dienstsiegel der Schule entwendet worden. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Stadtdirektor der Stadt Soest mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienstsiegels:**

Gummistempel, kreisförmig,  
Durchmesser 33,5 mm,  
in der Mitte das Stadtwappen der Stadt Soest,  
Umschrift:  
Städt. Aldegrever-Gymnasium (oben),  
Soest (unten),  
zwischen diesen beiden Schriften ist je ein Stern angebracht.

— MBl. NW. 1972 S. 1770.

**Justizminister**

**Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln  
der Staatsanwaltschaft Essen**

Bek. d. Justizministers v. 29. 9. 1972 — 5413 E — I B. 90

Die nachstehend näher bezeichneten Dienststempel der Staatsanwaltschaft Essen mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen sind in Verlust geraten.

Die Stempel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Stempel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Essen mitzuteilen.

**Beschreibung der Dienststempel:**

Gummistempel,  
Durchmesser 34 mm,  
Kennziffern 54 und 56,  
Umschrift: Staatsanwaltschaft Essen

— MBl. NW. 1972 S. 1771.

**Landesversicherungsanstalt Westfalen**

**Bekanntmachung**

**betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung  
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt  
Westfalen**

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 SVwG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1972 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

**Vorsitzender der Vertreterversammlung**

Alfons Reher, 4713 Bockum-Hövel, Hammer Str. 9  
(Vertreter der Versicherten)

**Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung**

Dr. Rolf Westhaus, 48 Bielefeld, Am Sparrenberg 8  
(Vertreter der Arbeitgeber)

**Vorsitzender des Vorstandes**

Dr. Wolfgang Gercken, 58 Hagen, Wittekindstr. 50  
(Vertreter der Arbeitgeber)

**Stellv. Vorsitzender des Vorstandes**

Gerhardt Viehweger, 44 Münster, Geiststr. 106  
(Vertreter der Versicherten)

Münster (Westf.), den 1. Oktober 1972

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Dr. Gercken  
Vorsitzender

— MBl. NW. 1972 S. 1771.

**Personalveränderungen**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es wurde ernannt:

Regierungsbauretin R. Berve zur Oberregierungsbaurätin

— MBl. NW. 1972 S. 1771.

**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberamtsrat W. Fink zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1972 S. 1771



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Graferberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Saigeriet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.